

## Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB») der Velopa AG («VELOPA AG»)

### A Vertragsgrundlagen, Gerichtsstand

#### 1. AGB

Die AGB gelten für alle Bestellungen von Kunden bei der VELOPA AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur, soweit dies die VELOPA AG in einer Auftragsbestätigung, einem Vertrag oder bei Abgabe eines verbindlichen Angebotes schriftlich erklärt.

Andere Abweichungen von den AGB gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

#### 2. Anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich Schweizerisches materielles Recht anwendbar, namentlich das schweizerische Obligationenrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener-Kaufrecht) ist deshalb nicht anwendbar.

#### 3. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den oben genannten Bestellungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der VELOPA AG, derzeit Spreitenbach im Kanton Aargau (Schweiz).

### B Angebote

#### 4. Angaben auf Website bzw. in Prospekten

Angaben zu Produkten und Preisen auf der Website oder in Prospekten, Publikationen etc. sind keine Angebote. Sie dienen dem Kunden als Grundlage, ob er eine Offerte einholen will.

Bestellungen über die Website werden erst mit Auftragsbestätigung der VELOPA AG verbindlich (zur Auftragsbestätigung siehe Ziff. 5).

#### 5. Offerte und Auftragsbestätigung; Kontrollpflicht insbesondere für Massangaben

Offerten der VELOPA AG sind 30 Tage gültig, sofern in der Offerte nichts anderes vermerkt ist.

Nimmt der Kunde die Offerte an, stellt die VELOPA AG eine Auftragsbestätigung aus. Die Auftragsbestätigung kann von der Offerte abweichen.

Der Kunde hat die Auftragsbestätigung innert 5 Tagen seit Versand zu kontrollieren und allenfalls zu beanstanden. Zur Kontrolle gehört auch, ob die Massangaben in der Auftragsbestätigung und/oder allfälligen Plänen zutreffen. Ohne Beanstandung gelten die Angaben gemäss Auftragsbestätigung als richtig.

#### 6. Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Änderungen der Auftragsbestätigung verpflichten die VELOPA AG nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## **C Rechte und Pflichten aus dem Werkvertrag**

### **a) Leistung und Gegenleistung**

#### **7. Preise, Zahlungsfristen und Rabatte**

Die Preise sind, sofern nicht anders ausgewiesen, Nettopreise. Nicht inbegriffen sind

- Verpackungs- und Versandkosten,
- staatliche Abgaben wie z.B. MwSt., Warenverkehrssteuern, Einfuhrgebühren oder Zölle.

Sofern nicht anders ausgewiesen, verstehen sich die angegebenen Preise jeweils für ein Stück.

Abweichende schriftliche Vereinbarung vorbehalten,

- ist bei Bestellungen über CHF 15'000 eine Anzahlung von 30% des Preises zu leisten,
- sind Anzahlungen innert 15 Tagen und weitere Zahlungen innert 30 Tagen zu bezahlen,
- gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn er einen Zahlungstermin nicht einhält.

#### **8. Teuerung und Mehrkosten**

Werden Lieferung oder Montage aus kundenseitigen Gründen um mehr als vier Wochen verschoben, behält sich die VELOPA AG vor, Mehrkosten, insbesondere infolge Verteuerung von Transport, Montage und Lagerung zu überwälzen.

Fällt bei der VELOPA AG Aufwand an, der in der Auftragsbestätigung nicht vorgesehen ist, kommt der Kunde dafür auf, wenn dieser zusätzliche Aufwand durch ihn bedingt ist, z.B. weil er die Bestellung ändern möchte oder das Produkt nicht rechtzeitig entgegennehmen kann.

#### **9. Produkt**

Die VELOPA AG hat dem Kunden das in der Auftragsbestätigung erwähnte Produkt zu liefern und erstellt die dafür allenfalls erforderlichen Pläne (z.B. Werkstattpläne, Ausführungspläne). Sie kann zu liefernde Produkte auch bei Dritten einkaufen.

Solange die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird, dürfen Produkte von den Plänen, die der Kunde genehmigt, geringfügig abweichen, z.B. hinsichtlich Massen, Farbton oder Struktur der Oberfläche wie z.B. Maserung. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

#### **10. Lieferung und Montage**

Die VELOPA AG schuldet Lieferung oder Montage nur, wenn dies in der Auftragsbestätigung festgehalten ist.

Ist weder Lieferung noch Montage geschuldet, holt der Kunde das Produkt ab Werk der VELOPA AG ab (Übergabe EXW gemäss Incoterms).

Für Montagearbeiten können Unterakkordanten eingesetzt werden.

#### **11. Aufgaben des Kunden**

Der Kunde hat zu prüfen, ob das Produkt seinen Absichten entsprechend eingesetzt werden kann.

Alle für die Montage erforderlichen Vorbereitungsarbeiten betreffend Baustelle / Bauwerk sowie alle Nebenarbeiten betreffend Baustelle / Bauwerk sind Sache des Kunden.

Zu den Aufgaben des Kunden gehören insbesondere das Einholen der Baubewilligung, Abklärungen betreffend Blitzschutz, Erstellen von Fundamenten und ausnivellierten Grundflächen gemäss Normplan der VELOPA AG, Anschlüsse, Eingiessen, Putz- und Belagsarbeiten etc.). Genügt die Baustelle diesen Anforderungen nicht, gehen alle daraus resultierenden Mehraufwendungen zu Lasten des Kunden.

## **12. Verschaffung des Eigentums**

Das Eigentum geht erst mit Bezahlung auf den Kunden über. Die VELOPA AG ist berechtigt, ihr Eigentum im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

## **13. Übergang von Nutzen und Gefahr, Termin**

Nutzen und Gefahr gehen wie folgt auf den Kunden über:

- bei Abholung durch den Kunden: mit Abholung,
- bei Lieferung durch die VELOPA AG: sobald das Produkt abgeliefert ist,
- bei Montagepflicht: mit Lieferung an die Baustelle.

## **14. Termine**

Normartikel sind in der Regel sofort lieferbar. Für auftragsspezifische Anfertigungen von Artikeln betragt die Lieferfrist mindestens 4 Wochen, für Grossanlagen mindestens 6 Wochen.

Wenn in der Auftragsbestätigung nichts anders festgehalten, können Termine für Abholung oder Lieferung oder Montage nicht garantiert werden.

Ist ein Artikel nicht mehr lieferbar, bietet die VELOPA AG dem Kunden proaktiv eine Alternative an. Lehnt der Kunde die Alternative ab, fällt die Bestellung dahin. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

## **b) Konsequenzen, wenn Pflichten nicht (oder nicht richtig) erfüllt werden**

### **15. Transportschäden**

Wenn die VELOPA AG die Lieferung übernommen hat und das Produkt beim Transport beschädigt wird, hat der Kunde die VELOPA AG über diesen Schaden innert vier Tagen zu informieren. Andernfalls erlischt der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

### **16. Mängel**

Die VELOPA AG gewährt für die Produkte eine Fehlerfreiheit von Material und Verarbeitung. Die Garantie beträgt ab Rechnungsdatum

- 24 Monate für Grossanlagen, welche die VELOPA AG montiert,
- 24 Monate für Parkiersysteme, Überdachungen, manuelle Absperrpfosten und Systeme
- 12 Monate für alle übrigen Produkte

und nach Ablauf dieser Frist weitere drei Jahre für verdeckte Mängel.

Soweit die VELOPA AG die gelieferten Produkte bei Dritten bezieht, haftet sie dem Kunden gegenüber nicht weitergehend als der Dritte ihr gegenüber haftet.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der VELOPA AG liegen, wie z.B. bei fehlerhafter Montage durch den Kunden, Verschleiss, mangelnder

Wartung, unsorgfältiger Behandlung. Ferner entfällt die Garantie, wenn das Produkt wegen Verzögerung für sechs Monate oder mehr auf der Baustelle gelagert wird.

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde Mängel innert 5 Arbeitstagen seit Entdeckung anzuzeigen, andernfalls die Mängelrechte erlöschen.

Bei Mängeln hat die VELOPA AG das Recht auf Nachbesserung bzw. Ersatz des Produkts. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schaden, der wegen des Mangels entsteht, wie z.B. für aufgewendete Zeit, ausser bei Vorsatz oder grobem Verschulden der VELOPA AG. Diesfalls beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Schaden, der in solchen Fällen zu erwarten war, unter Ausschluss von Schaden, der für die VELOPA AG schwer vorhersehbar war.

Im Übrigen richten sich die Mängelrechte nach Gesetz.

## 17. Umtausch

Für unbeschädigte Lagerartikel kann dem Kunden in der Auftragsbestätigung ein Recht zum Umtausch eingeräumt werden. Für die Bearbeitung des Umtauschs erhebt die VELOPA AG eine Pauschale. Die Pauschale beträgt 20% des in Rechnung gestellten Betrags, mindestens aber CHF 60.00.

Für Artikel, die auf Kundenwunsch speziell angefertigt worden sind (Mass-/Spezialanfertigung), ist **kein** Umtausch möglich.

## 18. Zahlungsverzug

Hält der Kunde die Zahlungsfristen (siehe Ziff. 7) nicht ein,

- können jegliche weiteren Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung des Kunden oder einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden; anders lautende Zahlungspläne sind in diesem Fall nicht massgeblich;
- fallen dem Kunden versprochene Vorteile (Skonti und Rabatte auf noch nicht bezahlten Beträgen, Zahlungsaufschübe aus anderen oder derselben Bestellung) dahin;
- schuldet der Kunde Verzugszins; massgebend ist der am Zahlungsort übliche Zins für Kontokorrentkredite an Unternehmen, mindestens aber 5%.

## D Sonstiges

### 19. Schriftform

Soweit Schriftlichkeit verlangt ist, entspricht die Kommunikation per E-Mail diesem Erfordernis, nicht aber über die Kommunikation per Messenger-Dienst oder über eine elektronische Plattform wie Teams.

### 20. Immaterialgüterrechte

Soweit nicht anders vereinbart,

- stehen Immaterialgüterrechte der VELOPA AG wie Urheberrechte, Design, Know-how der VELOPA AG ausschliesslich und uneingeschränkt zu,
- so dass der Kunde daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte hat.

Dieser Schutz erstreckt sich unabhängig vom Träger (Angaben auf Website, elektronische Daten auf USB-Sticks, physische Dokumente, Filme) und unabhängig vom Grad der Ausarbeitung (Skizze, Entwurf, fertig ausgearbeitetes Dokument) auf Pläne, Konstruktionszeichnungen, Skizzen, Abbildungen, technischen Unterlagen, Anleitungen, Produktbeschreibungen, Kostenvoranschläge.

## **21. Abtretungs- und Verrechnungsverbot**

Forderungen des Kunden gegen die VELOPA AG dürfen ohne schriftliche vorgängige Zustimmung der VELOPA AG nicht abgetreten werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die VELOPA AG mit deren Forderungen aus der Bestellung zu verrechnen.

## **22. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrags mit dem Kunden, einschliesslich der vorliegenden AGB, ungültig sein oder werden, ersetzen die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Spreitenbach, 19.02.2025